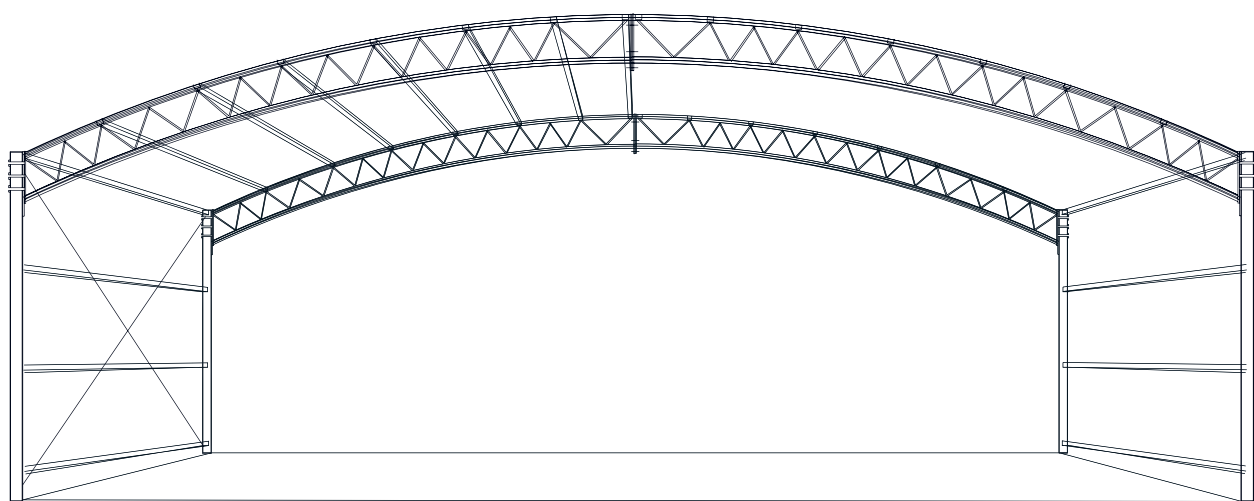


TEPE SYSTEMHALLEN

Schutzhallen für die Landwirtschaft und den Gartenbau

praxisnah und preiswert



Ergänzung zum Hauptkatalog

V05/2021

48249 Dülmen-Buldern · Gewerbestr. 66 · Tel.: 0 25 90 - 93 96 4 -0 · Fax -44
www.tepe-systemhallen.de · e-mail: info@tepe-systemhallen.de



Schutzhalle Typ FW 12,00 m als Futterlager



Schutzhalle FW 12,00 m als Siloüberdachung



Schutzhalle Typ FW 8,00 m mit Arbeitsfahrzeugen befahrbar



Schutzhalle Typ FW 10,00m als Strohlager



Schutzhalle Typ FW 8,00 m in Blockbauweise



Schutzhalle Typ FW 8,00 m als Gewächshaus mit glashel-
len Spundwandplatten eingedeckt



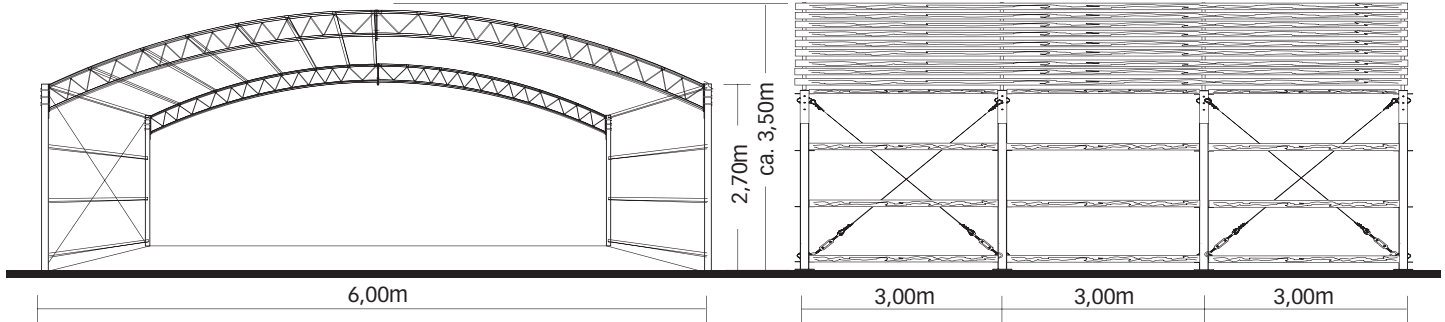
Schutzhalle Typ FW 8,00 m befahrbar mit Baugeräten



Schutzhalle Typ FW 12,00 m als Schafstall

LISTENPREISE!
Fragen Sie nach aktuellen Nachlässen!

TEPE
SYSTEMHALLEN



Schutzhalle Typ FW6 6,00 m Spannweite

Breite	6,00 m
Länge	9,00 m = 3 Felder à 3,00 m
Traufenhöhe	2,70 m
Firsthöhe	ca. 3,50 m

Feuerverzinkte Stahlkonstruktion
inklusive Windverbände und Bodenverankerung
imprägnierte Dachpfetten

Bedachung mit Polycarbonat-Spundwandplatten
Profil 76/18 bruchfest und UV-stabil
Farben: milchig (glashell gegen Mehrpreis)
Befestigung mit V2A Spenglerschrauben
ohne statischen Nachweis

€ 5.350,-

Die Halle ist beliebig zu verlängern

Je Verlängerung um 1 Feld von 3,00 m
(feuerverzinkte Stahlkonstruktion, Dachpfetten
und Bedachungsmaterial)

€ 1.130,-

1 Längsseitenfeld 3,00 m breit x 2,70 m hoch, inklusive
imprägnierter Wandpfetten und Verkleidungsmaterial mit
Polycarbonat-Spundwandplatten

€ 230,-

1 Giebel 6,00 m breit x 3,50 m hoch geschlossen in
feuerverzinkter Stahlrohrkonstruktion und Verkleidungs-
material mit Polycarbonat-Spundwandplatten

€ 1.120,-

1 Giebel 6,00 m breit x 3,50 m hoch geschlossen,
mit Schiebetor 3,00 m breit und 2,50 m hoch in feuer-
verzinkter Stahlrohrkonstruktion und Verkleidungs-
material mit Polycarbonat-Spundwandplatten

€ 2.150,-

1 Schiebetür zum Einbau in die Längsseite,
ca. 3,00 m breit und 2,50 m hoch inklusive Verkleidungs-
material mit Polycarbonat-Spundwandplatten

€ 950,-

Kunststoff-Regenrinne NW 150 - grau
inklusive Zubehör bis Oberkante Fundament - a lfdm.

€ 25,-

Alle Preise ab Werk Buldern, ohne Montage + gesetzl. MwSt.



Schutzhalle Typ FW als Strohlager, Holzverkleidung bauseits

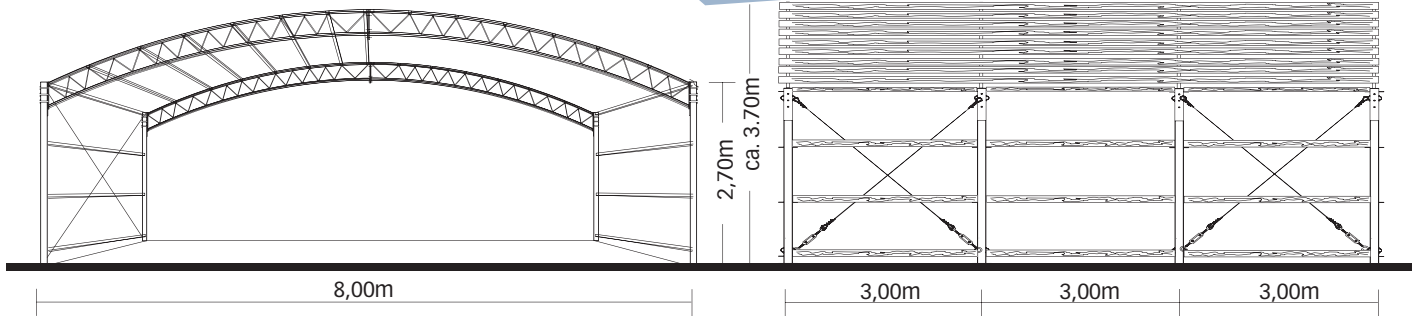


Schutzhalle Typ FW 6,00 m zwischen zwei Gebäuden



Schutzhalle Typ FW 10,00 m - Unterstand für Pflanzen

FW-Schutzhallen werden ohne statischen Nachweis geliefert. Bei einer Schneehöhe von mehr als 10 cm ist eine Räumung unbedingt erforderlich. Eine Garantie für ein baugenehmigungsfreies Vorhaben kann unsererseits nicht übernommen werden (siehe auch Anhang „Auszüge aus den Landesbauverordnungen“)



Schutzhalle Typ FW8 8,00 m Spannbreite

Breite	8,00 m
Länge	9,00 m = 3 Felder à 3,00 m
Traufenhöhe	2,70 m
Firsthöhe	ca. 3,70 m

Feuerverzinkte Stahlkonstruktion
inklusive Windverbände und Bodenverankerung
imprägnierte Dachpfetten

Bedachung mit Polycarbonat-Spundwandplatten
Profil 76/18 bruchfest und UV-stabil
Farben: milchig (glashell gegen Mehrpreis)
Befestigung mit V2A Spenglerschrauben
ohne statischen Nachweis

€ 5.560,-

Die Halle ist beliebig zu verlängern

Je Verlängerung um 1 Feld von 3,00 m
(feuerverzinkte Stahlkonstruktion, Dachpfetten
und Bedachungsmaterial)

€ 1.580,-

1 Längsseitenfeld 3,00 m breit x 2,70 m hoch, inklusive
imprägnierter Wandpfetten und Verkleidungsmaterial mit
Polycarbonat-Spundwandplatten

€ 230,-

1 Giebel 8,00 m breit x 3,70 m hoch geschlossen in
feuerverzinkter Stahlrohrkonstruktion und Verkleidungs-
material mit Polycarbonat-Spundwandplatten

€ 1.350,-

1 Giebel 8,00 m breit x 3,70 m hoch geschlossen,
mit Schiebetor 3,00 m breit und 3,00 m hoch in feuer-
verzinkter Stahlrohrkonstruktion und Verkleidungs-
material mit Polycarbonat-Spundwandplatten

€ 2.350,-

1 Schiebetür zum Einbau in die Längsseite,
ca. 3,00 m breit und 2,50 m hoch inklusive Verkleidungs-
material mit Polycarbonat-Spundwandplatten

€ 950,-

Kunststoff-Regenrinne NW 150 - grau
inklusive Zubehör bis Oberkante Fundament - a lfdm.

€ 25,-

Alle Preise ab Werk Buldern, ohne Montage + gesetzl. MwSt.



Schutzhalle Typ FW 12,00m in 3-schiffiger Bauweise,
Seiten bauseits mit Holz verkleidet



Schutzhalle Typ FW mit milchigen Spundwandplatten

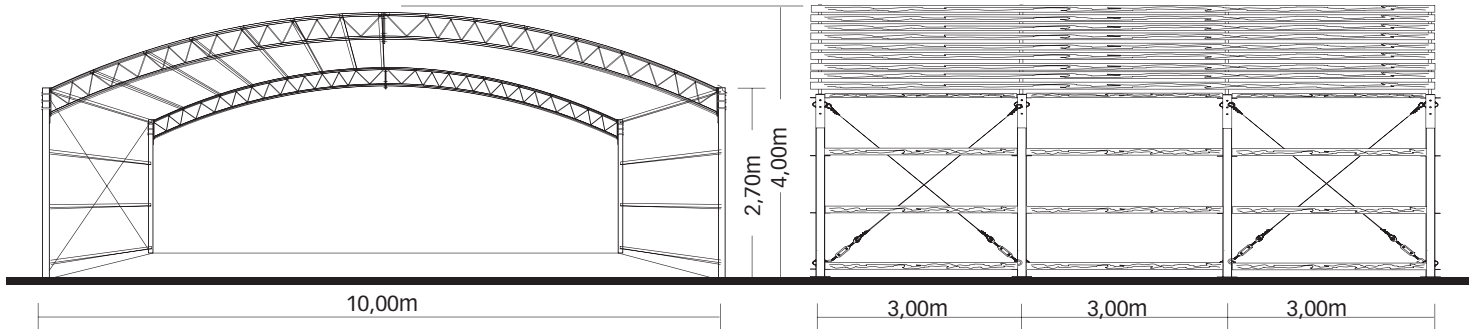


Schutzhalle Typ FW 12,00m - Seiten- und Giebel-
verkleidung aus Trapezblech und glashellen Spundwand-
platten, Dacheindeckung Spundwandplatten milchig

FW-Schutzhallen werden ohne statischen Nachweis
geliefert. Bei einer Schneehöhe von mehr als 10 cm
ist eine Räumung unbedingt erforderlich.
Eine Garantie für ein baugenehmigungsfreies Vor-
haben kann unsererseits nicht übernommen werden
(siehe auch Anhang „Auszüge aus den Landesbauver-
ordnungen“)

LISTENPREISE!
Fragen Sie nach aktuellen Nachlässen!

TEPE
SYSTEMHALLEN



Schutzhalle Typ FW10 10,00 m Spannweite

Breite	10,00 m
Länge	9,00 m = 3 Felder à 3,00 m
Traufenhöhe	2,70 m
Firsthöhe	4,00 m

Feuerverzinkte Stahlkonstruktion
inklusive Windverbände und Bodenverankerung
imprägnierte Dachpfetten

Bedachung mit Polycarbonat-Spundwandplatten
Profil 76/18 bruchfest und UV-stabil
Farben: milchig (glashell gegen Mehrpreis)
Befestigung mit V2A Spenglerschrauben
ohne statischen Nachweis

€ 6.240,-

Die Halle ist beliebig zu verlängern

Je Verlängerung um 1 Feld von 3,00 m
(feuerverzinkte Stahlkonstruktion, Dachpfetten
und Bedachungsmaterial)

€ 1.890,-

1 Längsseitenfeld 3,00 m breit x 2,70 m hoch, inklusive
imprägnierter Wandpfetten und Verkleidungsmaterial mit
Polycarbonat-Spundwandplatten

€ 230,-

1 Giebel 10,00 m breit x 4,00 m hoch geschlossen in
feuerverzinkter Stahlrohrkonstruktion und Verkleidungs-
material mit Polycarbonat-Spundwandplatten

€ 1.690,-

1 Giebel 10,00 m breit x 4,00 m hoch geschlossen,
mit Schiebetor 3,00 m breit und 3,20 m hoch in feuer-
verzinkter Stahlrohrkonstruktion und Verkleidungs-
material mit Polycarbonat-Spundwandplatten

€ 2.570,-

1 Schiebetür zum Einbau in die Längsseite,
ca. 3,00 m breit und 2,50 m hoch inklusive Verkleidungs-
material mit Polycarbonat-Spundwandplatten

€ 950,-

Kunststoff-Regenrinne NW 150 - grau
inklusive Zubehör bis Oberkante Fundament - a lfdm.

€ 25,-

Alle Preise ab Werk Buldern, ohne Montage + gesetzl. MwSt.



Innenansicht Schutzhalle FW 10,00 m Spannweite,
teilweise eingedeckt mit Schattiermaterial

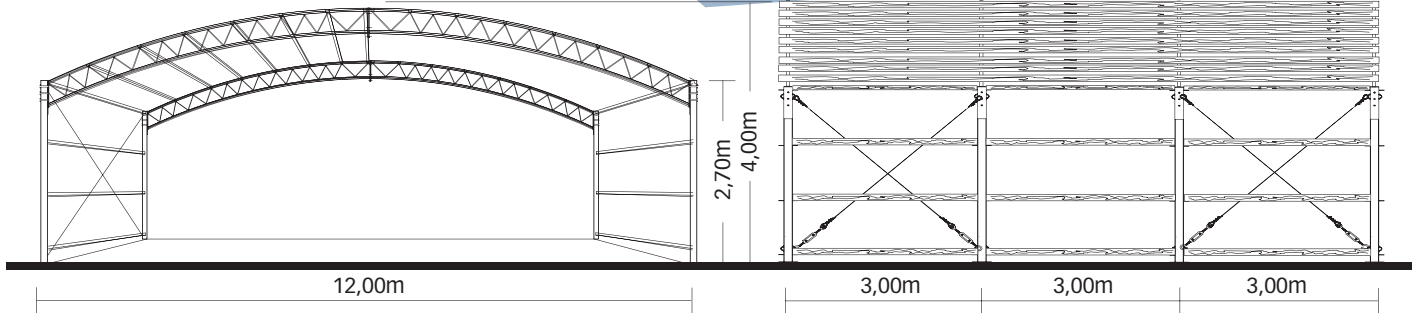


Schutzdächer in Leichtbauweise als Offenstall



Giebelseite des Offenstalls

FW-Schutzhallen werden ohne statischen Nachweis geliefert. Bei einer Schneehöhe von mehr als 10 cm ist eine Räumung unbedingt erforderlich. Eine Garantie für ein baugenehmigungsfreies Vorhaben kann unsererseits nicht übernommen werden (siehe auch Anhang „Auszüge aus den Landesbauverordnungen“)



Schutzhalle Typ FW12 12,00 m Spannweite

Breite	12,00 m
Länge	9,00 m = 3 Felder à 3,00 m
Traufenhöhe	2,70 m
Firsthöhe	4,00 m

Feuerverzinkte Stahlkonstruktion
inklusive Windverbände und Bodenverankerung
imprägnierte Dachpfetten

Bedachung mit Polycarbonat-Spundwandplatten
Profil 76/18 bruchfest und UV-stabil
Farben: milchig (glashell gegen Mehrpreis)
Befestigung mit V2A Spenglerschrauben
ohne statischen Nachweis

€ 6.990,-

Die Halle ist beliebig zu verlängern

Je Verlängerung um 1 Feld von 3,00 m
(feuerverzinkte Stahlkonstruktion, Dachpfetten
und Bedachungsmaterial)

€ 2.060,-

1 Längsseitenfeld 3,00 m breit x 2,70 m hoch, inklusive
imprägnierter Wandpfetten und Verkleidungsmaterial mit
Polycarbonat-Spundwandplatten

€ 230,-

1 Giebel 12,00 m breit x 4,00 m hoch geschlossen in
feuerverzinkter Stahlrohrkonstruktion und Verkleidungs-
material mit Polycarbonat-Spundwandplatten

€ 1.980,-

1 Giebel 12,00 m breit x 4,00 m hoch geschlossen,
mit Schiebetor 3,00 m breit und 3,20 m hoch in feuer-
verzinkter Stahlrohrkonstruktion und Verkleidungs-
material mit Polycarbonat-Spundwandplatten

€ 2.880,-

1 Schiebetür zum Einbau in die Längsseite,
ca. 3,00 m breit und 2,50 m hoch inklusive Verkleidungs-
material mit Polycarbonat-Spundwandplatten

€ 950,-

Kunststoff-Regenrinne NW 150 - grau
inklusive Zubehör bis Oberkante Fundament - a lfdm.

€ 25,-

Alle Preise ab Werk Buldern, ohne Montage + gesetzl. MwSt.



Schutzhalle mit Schiebetorelementen im Giebel
und in der Seite



Schutzhalle als Strohlager rundum geschlossen,
mit glashellem Lichtband



Schutzhalle im Aufbau mit versetztem Giebel:
Seiten- und Giebelverkleidung aus Trapezblech.
Dacheindeckung: milchige Spundwandplatten

FW-Schutzhallen werden ohne statischen Nachweis
geliefert. Bei einer Schneehöhe von mehr als 10 cm
ist eine Räumung unbedingt erforderlich.
Eine Garantie für ein baugenehmigungsfreies Vor-
haben kann unserseits nicht übernommen werden
(siehe auch Anhang „Auszüge aus den Landesbauver-
ordnungen“)

Auszüge aus den Landesbauordnungen

Landesbauordnung Baden-Württemberg Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), Stand 01.03.2015

Verfahrensfreie Vorhaben

1. Gebäude, Gebäudeteile

c) Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und ausschließlich zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen oder Geräten oder zum vorübergehenden Schutz von Menschen und Tieren bestimmt sind, bis 100 m² Grundfläche und einer mittleren traufseitigen Wandhöhe bis zu 5 m,

d) Gewächshäuser bis zu 5 m Höhe, im Außenbereich nur landwirtschaftliche Gewächshäuser,

Landesbauordnung Bayern Bayerische Bauordnung (BayBO), Stand 01.08.2017

Art. 57 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

(1) Verfahrensfrei sind

1. folgende Gebäude:

c) freistehende Gebäude ohne Feuerungsanlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinn der § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 201 BauGB dienen, nur eingeschossig und nicht unterkellert sind, höchstens 100 m² Brutto-Grundfläche und höchstens 140 m² überdachte Fläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind,

d) Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5 m und nicht mehr als 1 600 m² Fläche, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinn der § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 201 BauGB dienen,

Landesbauordnung Berlin Berliner Bauordnung (BauOBl), Stand: 09.04.2018

§ 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

(1) Verfahrensfrei sind

1. folgende Gebäude:

c) Gebäude ohne Feuerungsanlagen mit einer traufseitigen Wandhöhe bis zu 5 m, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 und § 201 des Baugesetzbuchs dienen, höchstens 100 m² Brutto-Grundfläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind,

d) Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5 m, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 und § 201 des Baugesetzbuchs dienen und höchstens 100 m² Brutto-Grundfläche haben,

Landesbauordnung Brandenburg Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), Stand 19.05.2016

§ 61 Genehmigungsfreie Vorhaben

(1) Baugenehmigungsfrei sind

1. folgende Gebäude oder bauliche Anlagen:

b. Gebäude ohne Feuerstätten im Außenbereich, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren oder zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen oder land- und forstwirtschaftlichen Geräten bestimmt sind, nicht unterkellert sind und nicht mehr als 150 Quadratmeter Grundfläche und nicht mehr als 5 Meter Höhe haben

e. Gewächshäuser im Außenbereich, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie § 201 des Baugesetzbuchs dienen, nicht mehr als 150 Quadratmeter Grundfläche und nicht mehr als 5 Meter Höhe haben,

f. Gewächshäuser mit nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, ausgenommen im Außenbereich,

Verbindliche Auskünfte zum baugenehmigungsfreien Bauen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Bauamt

Auszüge aus den Landesbauordnungen

Landesbauordnung Bremen

Bremische Landesbauordnung (BremLBO), Stand 1.5.2003

§ 66 Genehmigungsfreistellung

(1) Die Errichtung, Änderung und der Abbruch von Vorhaben nach Absatz 2 bedürfen keiner Baugenehmigung, wenn

1. das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 oder 2 des Baugesetzbuches mit Festsetzungen nach der Baunutzungsverordnung liegt

2. das Vorhaben außerhalb des Geltungsbereichs einer Veränderungssperre im Sinne des § 14 Abs. 1 des Baugesetzbuches, eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes im Sinne des § 142 des Baugesetzbuches, eines förmlich festgelegten Entwicklungsbereiches im Sinne des § 165 des Baugesetzbuches und eines förmlich festgelegten Gebietes im Sinne des § 172 des Baugesetzbuches liegt,

3. Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuches und nach § 72 nicht erforderlich sind,

4. die Erschließung ist gesichert und

5. die Gemeinde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Bauvorlagen erklärt, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Satz 1 gilt nur, soweit die Vorhaben nicht bereits nach § 65 verfahrensfrei sind. Er gilt auch für Nutzungsänderungen, die dazu dienen, Gebäude und Anlagen herzustellen, die nach Satz 1 genehmigungsfrei wären.

(2) Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 sind:

2. landwirtschaftliche Betriebsgebäude, auch mit Wohnteil, bis 250 m² Grundfläche mit mehr als 2 oberirdischen Geschossen, ausgenommen solche mit Anlagen für Jauche und Flüssigmist,

6. Gewächshäuser bis 4 m Firsthöhe

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) Stand 15.10.2015

§ 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben[...]

(1) Verfahrensfrei sind

1. folgende Gebäude:

[...]

c) Gebäude ohne Feuerungsanlagen mit einer traufseitigen Wandhöhe bis zu 5 m, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 201 des Baugesetzbuches dienen, höchstens 150 m² Brutto-Grundfläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind,

d) Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5 m, die einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und § 201 des Baugesetzbuches dienen und höchstens 250 m² Brutto-Grundfläche haben[...]

Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), Stand 27.4.2018

§ 65 Genehmigungsfreie Vorhaben

(1) Errichtung oder Änderung folgender baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 bedarf keiner Baugenehmigung:

4. Gebäude bis 4,0 m Firsthöhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,

5. Gewächshäuser ohne Verkaufsstätten bis 4,0 m Firsthöhe, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen

Verbindliche Auskünfte zum baugenehmigungsfreien Bauen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Bauamt

Auszüge aus den Landesbauordnungen

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO), Stand 15.06.2015

§ 62 Genehmigungsfreie Vorhaben

(1) Unbeschadet einer nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigung bedürfen keiner Baugenehmigung das Errichten, Herstellen, Aufstellen, Anbringen oder Ändern von folgenden baulichen Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen:

1. Gebäude

b) freistehende Gebäude ohne Unterkellerung und ohne Feuerstätten bis zu 100 m² Grundfläche und 6 m Firsthöhe, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von ortsveränderlich genutzten und fahrbereit aufgestellten Anlagen auch zum dauerhaften Schutz von Tieren bestimmt sind,

c) Gewächshäuser bis zu 6 m Firsthöhe, die einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen, und Einrichtungen zum vorübergehenden Schutz von Pflanzenkulturen im Erwerbsgarten- und Erwerbsobstbau, wie Hagelschutznetze,

Landesbauordnung Saarland

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO), Stand 13.07.2016

§ 61 Verfahrensfreie Vorhaben, Beseitigung von Anlagen

(1) Verfahrensfrei sind:

1. folgende Gebäude:

c) Gebäude ohne Feuerstätten bis zu 100 m² Brutto-Grundfläche und mit einer traufseitigen Wandhöhe bis zu 5 m, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 und des § 201 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in der jeweils geltenden Fassung dienen und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind,

d) Gewächshäuser bis 100 m² Brutto-Grundfläche und 5 m Firsthöhe, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 und des § 201 des Baugesetzbuchs dienen

Landesbauordnung Sachsen

Sächsische Bauordnung (SächsBO), Stand 27.10.2017

§ 61 Verfahrensfreie Vorhaben, Beseitigung von Anlagen

(1) Verfahrensfrei sind:

1. folgende Gebäude:

c) Gebäude ohne Feuerungsanlagen mit einer traufseitigen Wandhöhe bis zu 5 m, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 201 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dienen, höchstens 100 m² Brutto-Grundfläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind,

d) Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5 m, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 201 des Baugesetzbuches dienen und höchstens 100 m² Brutto-Grundfläche haben,

Verbindliche Auskünfte zum baugenehmigungsfreien Bauen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Bauamt

Auszüge aus den Landesbauordnungen

Landesbauordnung Sachsen-Anhalt

Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA), Stand 28.09.2013

§ 60 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

1. Gebäude:

c) Gebäude ohne Feuerungsanlagen mit einer traufseitigen Wandhöhe bis zu 6 m, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 201 des Baugesetzbuches dienen, höchstens 100 m² Grundfläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind,

d) Gebäude ohne Feuerungsanlagen mit einer Höhe bis zu 8 m, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder einem Betrieb der Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches dienen, höchstens 500 m² Grundfläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind, wenn der Bauherr oder die Bauherrin der Gemeinde das beabsichtigte Vorhaben durch Einreichen der erforderlichen Unterlagen zur Kenntnis gegeben hat [...]

e) Kulturgewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 6 m und höchstens 100 m² Grundfläche, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 201 des Baugesetzbuches dienen,

f) Kulturgewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 6 m und höchstens 1 600 m² Grundfläche, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 201 des Baugesetzbuches dienen, wenn der Bauherr oder die Bauherrin der Gemeinde das beabsichtigte Vorhaben durch Einreichen der erforderlichen Unterlagen zur Kenntnis gegeben hat [...]

Landesbauordnung Schleswig-Holstein

Bauordnung Schleswig-Holstein (LBO), Stand 14.06.2016

§ 2 Begriffe

[...]

1. Gebäudeklasse 1:

a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und

b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,

2. Gebäudeklasse 2:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,

3. Gebäudeklasse 3:

sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,

§ 68 Genehmigungsfreistellung

(1) Keiner Genehmigung bedarf unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,

Landesbauordnung Thüringen

Bauordnung Thüringen (ThürBO), Stand 13.04.2014

§ 61 Genehmigungsfreistellung

(1) Keiner Genehmigung bedarf unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von

[...]

2. sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,

§ 2 Begriffe

1. Gebäudeklasse 1:

a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und b) freistehende Gebäude, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 201 BauGB dienen,

2. Gebäudeklasse 2:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,

Verbindliche Auskünfte zum baugenehmigungsfreien Bauen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Bauamt

Beispiele für Systemhallen in Satteldach- und Pultdachbauweise

Mehr Informationen finden Sie im Hauptkatalog



Halle Typ SD 15,10 m, Sektionaltore im Giebel, teilweise ausgemauert



Pultdachhalle Typ PD2 (2-seitig geschlossen) genutzt als Schüttgutlager



Innenansicht Systemhalle Typ SD 11,01 m als Pferdestallung



Pultdachhalle als Anbau an bestehende Halle (Typ PDWS) - 39,20m Breite, 9,87m Tief mit Dachüberständen



Pultdachhalle PD 20,00 m Breite und 8,00 m Tiefe; genutzt als Maschinenhalle



Satteldachhalle Typ SD 12,00 m in Blockbauweise

TEPE SYSTEMHALLEN

Mehr Systemhallen in Satteldach- und Pultdachbauweise



in unserem beiliegenden Hauptkatalog



48249 Dülmen-Buldern · Gewerbeestr. 66 · Tel.: 0 25 90 - 93 96 4 -0 · Fax -44
www.tepe-systemhallen.de · e-mail: info@tepe-systemhallen.de